

Allgemeine Technische Bestimmungen der AMF

Inhaltsverzeichnis:

3	1.	AMF-Technik-Hotline und Historic-Infoline
3	2.	Ausrüstung der Fahrer
3	2.1.	Sicherheitskleidung für Motorsportler
3	2.1.1	Automobilsport
4	2.1.2	Kartsport
4	2.1.3	Motorradsport und Quad
5	2.2	Helme und FHR (Frontal Head Restraint) Systeme
5	2.2.1	Automobilsport
8	2.2.2	Kartsport
8	2.2.3	Motorradsport und Quad
9	3.	AMF-Geräuschpegelvorschriften
9	3.1	Automobilsport
9	3.1.1	Grenzwerte in dB(A)
10	3.1.2	Abgasanlage
10	3.2	Motorradsport
10	3.2.1	Abgasanlage
10	3.3	Kartsport
10	3.3.1	Abgasanlage
11	3.4	Geräuschpegelmessung
11	3.4.1	Nahfeld Messmethode
12	4	Gewichtskontrolle
12	5	Kraftstoffkontrolle
12	5.1	bei Automobil Wettbewerben
13	5.2	bei Motorrad Wettbewerben
13	5.3	bei Kart Wettbewerben
13	6	Katalysator und Partikelfilter Reglement
13	6.1	Abgaskatalysator
13	6.2	Diesel Partikelfilter
14	7.	Reifenbestimmungen
14	7.1	Allgemeines
14	7.2	Automobilsport
14	7.2.1	Reifen schneiden

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

14	7.2.2	Geländereifen / Spikes
14	8.	Wichtige Ausrüstungsvorschriften für Automobile
14	8.1	Feuerlöschanlagen und Handfeuerlöscher
15	8.2	Überrolleinrichtung
15	8.3	Tanks
15	8.4	Sitz und Gurt
16	9.	Technische Bestimmungen für Karts
16	9.1	Allgemein
16	9.2	Motoren
16	9.3	Kraftstoff
16	9.4	Plombierung
16	9.5	Homologationsblatt
16	9.6	Räder und Reifen

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

1. AMF Technik Hotline und Historic Infoline:

Für telefonische Fachauskünfte stehen Ihnen die AMF Technikhotlines zur Verfügung. Diese finden Sie im Bereich Technik auf unserer Homepage.

www.austria-motorsport.at

2. Ausrüstung der Fahrer

Diese Vorgaben sind als Grundlage zu betrachten, daher auch immer die disziplinbezogenen Reglements der AMF beachten.

2.1 Sicherheitskleidung für Motorsportler

2.1.1 Automobilsport (siehe FIA Homepage, Technische Listen Nr. 27 & 74)

<http://www.fia.com/regulation/category/761>

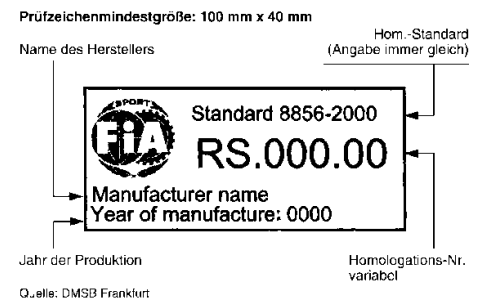
Das Tragen von flammenabweisender Bekleidung (Overalls, Unterwäsche, Kopfhaut, Socken, Schuhe und Handschuhe) entsprechend den FIA Standards 8856-2000 sowie 8856-2018 ist für Teilnehmer an Automobilbewerben bei allen Berg- und Rundstreckenrennen in Österreich verbindlich vorgeschrieben. Bei allen Rallyes gilt dies nur auf Sonderprüfungen, wobei Handschuhe für den Beifahrer nicht zwingend erforderlich sind.

Die Fahrer müssen darauf achten, dass diese Kleidung nicht zu eng anliegt, da dies die Schutzwirkung reduzieren kann. Aufnäher dürfen nur auf der äußersten Lage der Bekleidung angebracht werden, um die bestmögliche Hitzeisolierung zu gewährleisten. Das Trägermaterial solcher Aufnäher muss ebenfalls feuerfest sein (siehe Anhang 1 der FIA-Standards 8856-2000).

Die zugelassenen Kombinationen tragen an der Außenseite des Kragens ein eingesticktes Prüfzeichen nach folgendem Muster:

Die unten angeführte Prüfnummer enthält folgende Angaben:

- Testinstitut (01)
- Seriennummer (001)
- ASN, der die Homologation eingereicht hat (XYZ)
- Jahreszahl der Homologation (2000)



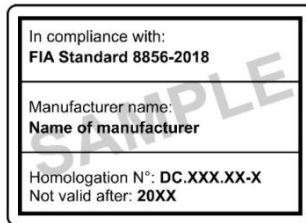
Overalls bzw. Anzüge mit aufgenähtem Prüfzeichen werden nicht mehr akzeptiert.

Bekleidungen entsprechend dem FIA Standard 8856-2018 haben ein Ablaufdatum. Die Kleidung ist zehn Jahre ab dem Herstellungsjahr gültig. Beispielsweise ist ein am 1.1.2019 hergestelltes Kleidungsstück bis zum 31.12.2029 gültig. Ebenso ist ein am 31.12.2019 hergestelltes Kleidungsstück bis zum 31.12.2029 gültig. Für bedruckte Bekleidungen ist ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen.



Beispiel eines eingestickten FIA Prüfzeichens am Kragen eines Overalls nach 8856-2018.





Beispiel für ein FIA Prüfzeichen auf Unterwäsche, kühlender Unterwäsche, regenfester Überwäsche, Sturmhauben, Handschuhen, Schuhen und Socken.

Die Sport - und Technischen Kommissare sind angewiesen, diesbezüglich Kontrollen durchzuführen. Entspricht die Bekleidung nicht den oben zitierten Vorschriften, werden die Teilnehmer zur entsprechenden Veranstaltung nicht zugelassen.

2.1.2 Kartsport

Overalls für Kartfahrer müssen eine sichtbar angebrachte „Level 2 – Homologation“ der CIK-FIA aufweisen. Overalls sind 5 Jahre ab dem Herstellungsdatum gültig. Die Homologation (d. h. der Zeitraum, in dem sie hergestellt werden können) ist 5 Jahre gültig. In Österreich sind auch Overalls zugelassen, die von der CIK/FMK homologiert waren. Ausgenommen sind Fahrer von Viertakt-Karts mit max. 15 kW Leistung, hier ist nur das Tragen eines Overalls vorgeschrieben, jedoch wird die Verwendung eines homologierten Overalls dringend empfohlen.

Die gesamte Körperoberfläche, inklusive Beine und Arme, muss zur Gänze bedeckt sein. Handschuhe müssen die Hände vollständig abdecken, Stiefel müssen bis über die Knöchel reichen und diese schützen. Die Verwendung eines Rippenschutzes wird dringend empfohlen.

Ergänzend für Kinder und Jugendliche im Kartsport

Halskrause sowie Rippenschutz sind für alle Fahrer bis 12 Jahre (Erreichung des 13. Geburtstages) als Ergänzung zu den CIK/AMF-Vorschriften für Helm, Overall, Handschuhe und Schuhe vorgeschrieben.

Ab dem 1. Januar 2021 ist die Verwendung eines Körperschutzes gemäß FIA-Standard 8870-2018 für alle Fahrer bei allen internationalen Kartveranstaltungen obligatorisch.

2.1.3 Motorradsport / Quad

Durch die unterschiedlichen Anforderungen an Schutzkleidung in den einzelnen Motorradsport-Disziplinen sind die Vorschriften in den technischen Anhängen der FIM für die jeweilige Sparte gesondert definiert. Siehe dazu auch die Standardausschreibungen der AMF für die Motorradsport-Bewerbe.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



AUSTRIA
MOTORSPORT

2.2 Helme und FHR Systeme

Von allen Automobil-, Kart- und Motorradfahrern (Beifahrern) müssen Helme verwendet werden, welche ein international anerkanntes Prüfzeichen oder eine entsprechende Normkennzeichnung tragen.

Achtung: Farbe und Aufkleber können mit dem Material der Helmschale reagieren und die Schutzwirkung negativ beeinflussen. Die Grundlage für die Zulassung nachträglich lackierter bzw. beklebter Helme bilden daher ausschließlich die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers – die Verantwortung für derartige Manipulationen liegt alleine beim Benutzer.

Die nachstehend aufgeführten Prüfzeichen in Schutzhelmen sind international anerkannt und entsprechen den seitens der AMF gestellten **Mindestanforderungen:**

2.2.1 Automobilsport

Siehe dazu FIA-Techn. Listen Nr. 25, 33, 49 und 69, bitte die entsprechenden Ablauffristen beachten!

Link zu FIA-Techn. Listen - <http://www.fia.com/regulation/category/761>

Kein Helm darf gegenüber seinen Herstellerspezifikationen geändert werden, ausgenommen in Übereinstimmung mit den hierfür von den Herstellern gemachten Angaben oder laut Vorgaben eines der von der FIA anerkannten Standard-Institute, das den betreffenden Helm zertifiziert hat. Alle weiteren Änderungen führen zur Nichtanerkennung des Helmes im Sinne dieses Artikels.

Die Besetzung von Automobilen (Fahrer und Beifahrer) muss bei allen Rennen und Sonderprüfungen der einzelnen Wertungsfahrten jeweils mit einem, den obigen Vorschriften entsprechenden Helm, ausgerüstet sein; siehe zur Orientierung folgende Tabelle

Championnat / Championship	Norme FIA / FIA standard
Championnat du Monde de Formule Un / Formula One World Championship	8860-2018-ABP
Formule 2 / Formula 2	8860-2018-ABP
Formule 3 / Formula 3	8860-2004, 8860-2010, 8860-2018 ou/ou 8860-2018-ABP
Formule E (à partir de la saison 6) / Formula E (as from season 6)	8860-2018-ABP
Championnat du Monde des Rallyes de la FIA, si listé en tant que pilote et copilotes de Priorité 1 / FIA World Rally Championship, if listed as a Priority 1 driver and co-drivers	8860-2018 ou/ou 8860-2018-ABP
WEC (à partir de la saison 2020/2021) / WEC (as from season 2020/2021)	8860-2018 ou/ou 8860-2018-ABP
Championnat du Monde de Rallycross de la FIA, pour tous les pilotes / FIA World Rallycross Championship, for all drivers	8860-2004, 8860-2010, 8860-2018 ou/ou 8860-2018-ABP
Coupe du Monde FIA GT / FIA GT World Cup	8860-2004, 8860-2010, 8860-2018 ou/ou 8860-2018-ABP

Allen Teilnehmern in der Rallye-WM und in Bewerbungen, für welche laut den technischen Bestimmungen Crash-Tests analog den FIA-F1, F3 bzw. F3000 Techn. Regulations erforderlich sind, wird das Tragen eines Helmes, homologiert gemäß FIA-Standard 8860 (FIA Techn. Liste Nr. 33 oder 69), dringend empfohlen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Fahrer von Fahrzeugen mit offenen Cockpits müssen Vollvisierhelme mit fest integriertem Kinnschutzteil tragen, welche gemäß einem von der FIA genehmigten Standard geprüft worden sein müssen. Für historische Fahrzeuge mit offenen Cockpits und alle Autocross Buggies wird dies dringend empfohlen.

Abrissvisiere dürfen nicht grundlos auf die Strecke oder die Boxengasse geworfen werden.

Vollvisiere an den Helmen, die in den Technischen Listen Nr. 33, 69, 41 und 49 aufgeführt sind, müssen mit einem FIA-Aufkleber gekennzeichnet sein.

- Ab dem 01.01.2016 hergestellte Visiere müssen einen FIA-Aufkleber haben.
- Visiere, die vor dem 31.12.2015 hergestellt wurden, müssen nicht mit einem FIA-Aufkleber gekennzeichnet sein und dürfen weiterhin verwendet werden.

Fahrer und Beifahrer in Fahrzeugen mit geschlossenen Cockpits, die Vollvisierhelme tragen, müssen den folgenden Test bestehen können (um sicherzustellen, dass ein geeigneter Zugang zu den Atemwegen eines verletzten Sportlers möglich ist). Bei historischen Fahrzeugen wird dies empfohlen:

Der Fahrer sitzt in seinem Fahrzeug, hat Helm und FHR-System angelegt und ist entsprechend angegurtet. Mit Hilfe von zwei Erste Hilfe Kräften muss es dem leitenden Veranstaltungsarzt möglich sein, dem Fahrer den Helm abzunehmen - wobei der Kopf des Sportlers sich permanent in einer neutralen Position befinden muss. Sollte das nicht möglich sein, muss der Sportler einen sog. offenen Halbschalenhelm tragen. *bei historischen Fahrzeugen wird dies empfohlen.*

Kommunikationssysteme und FHR Systeme:

Für alle Rundstrecken- (ausgenommen Offroad) und Bergrennen gilt:

Im Helm montierte Lautsprecher sind verboten, nur Kopfhörer in Form von Ohrstöpseln sind zulässig. Allein auf Grund medizinischer Erfordernisse können auf Antrag diesbezüglich Ausnahmeregelungen über die Medizinische Kommission der AMF entschieden werden. Die Anbringung von Mikrofonen kann nur unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen erfolgen.

Das Tragen von jeglichen Vorrichtungen, die den Kopf oder Hals des Fahrers schützen sollen und am Helm befestigt sind, ist bei internationalen Veranstaltungen verboten (außer diese Vorrichtung ist entsprechend dem FIA-Standard 8858 homologiert – homologierte FHR (Frontal Head Restraint)-Systeme sind in der technischen Liste Nr. 29 der FIA, siehe <http://www.fia.com/regulation/category/761>, zusammengefasst).

Der Mindestwinkel des HANS-Kragens beträgt 60 ° zur Horizontalen. Die zwischen dem Fahrer und dem HANS® verwendete Polsterung darf nicht dicker als 15 mm sein, wenn der Fahrer im Fahrzeug sitzt und der Gurt fest angezogen ist. Die Polsterung muss mit einem druckfesten Material gemäß der Norm ISO 15025 abgedeckt sein und die Polsterung darf auf jeder Seite des HANS® nicht breiter als 8 mm sein. Kompatibilität und zulässige Verwendung von Artikeln, die gemäß den Standards FIA 8858-2002, 8858-2010, 8859-2015, 8860-2004, 8860-2010 und 8860-2018 zugelassen sind.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

	FHR 8858-2010	Tether (with end fitting) 8858-2010	Helmet anchorage 8858-2010	Helmet 8858-2010, 8859-2015, 8860- 2010 and 8860-2018
HANS 8858-2002	X	YES	YES	YES
Tether (w/ end fitting) 8858-2002	NO	X	If mecha- nically compatible	YES
Helmet anchorage 8858-2002	YES	If mecha- nically compatible	X	NO
Helmet 8858-2002 and 8860-2004	YES	YES	NO	X

FIA-genehmigte FHR-Systeme müssen von allen Teilnehmern an internationalen Veranstaltungen getragen werden. Für nationale Veranstaltungen und Läufe zu österreichischen Meisterschaften siehe in den jeweiligen Reglements unter www.austria-motorsport.at bzw. Einzelausschreibungen der Veranstalter.

Weitere Bestimmungen:

Das Tragen eines FIA-anerkannten FHR-Systems ist:

- Für Teilnehmer mit Historischen-FIA-Formel 1-Fahrzeugen ab der Periode G vorgeschrieben, wenn die Konstruktion des Fahrzeuges das praktisch ermöglicht (für andere historische Fahrzeuge empfohlen).
- Vorgeschrieben für Teilnehmer an FIA-Offroad-Europameisterschaften, ausgenommen Autocross / SuperBuggy, Buggy1600 und JuniorBuggy. Für Fahrer dieser Buggies ist das Tragen eines kompatiblen Helmes und eines FHR-Systems streng empfohlen.
- Nicht vorgeschrieben für Sportler mit Alternativ-Energie-Fahrzeugen folgender Kategorien: I, III, IIIA, IV, V Elektro-Karts, VII und VIII.
- Empfohlen für Sportler mit Alternativ-Energie-Fahrzeugen folgender Kategorien: II, V und VI, wenn der Wagenpass vor dem 1.1.2006 ausgestellt wurde.

Sollte aus technischen Gründen der Einbau eines FIA-anerkannten FHR-Systems nicht möglich sein, kann über die AMF bei der FIA-Safety Commission um eine Ausnahmeregelung angesucht werden.

Im AMF-Bereich sind bei Slalomveranstaltungen und für Autocross-Buggyfahrer auch Helme mit aktueller Prüfnorm der FIM (Motorradspport) zugelassen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

2.2.2 Kartsport

Die Fahrer müssen einen Helm mit effizientem, bruchfestem Augenschutz tragen.
Normen dazu siehe:

<https://www.fiakarting.com/page/appendices> (Artikel 2)

Helmnormen für Fahrer unter 15 Jahren:

- Snell-FIA CM (Snell-FIA CMS2016 and Snell-FIA CMR2016)
- Snell-FIA CMH (Snell-FIA CMS2007 and Snell-FIA CMR2007)

Helmnormen für Fahrer über 15 Jahren:

- Snell Foundation K2010, K2015, SA2010, SAH 2010 and SA 2015,
- FIA 8859-2015, FIA 8860-2004, FIA 8860-2010, FIA 8860-2018 and FIA 8860-2018-ABP
- SFI Foundation Inc., Spec. SFI 31.1A and 31.2A,
- Snell-FIA CM (Snell-FIA CMS2016 and Snell-FIA CMR2016),
- Snell-FIA CMH (Snell-FIA CMS2007 and Snell-FIA CMR2007)

Kein Helm darf gegenüber seinen Herstellerspezifikationen geändert werden, ausgenommen in Übereinstimmung mit vom Hersteller gemachten Angaben oder einem von der FIA anerkannten Standard-Institut, welches den betreffenden Helm zertifiziert hat. Gemäß Anhang L des International Sporting Code (Kapitel III, Artikel 1.2) ist das Hinzufügen von aerodynamischen oder anderen Geräten zu Helmen verboten, wenn sie nicht mit dem betreffenden Helm homologiert wurden.

Im AMF-Bereich sind für den Kartsport auch die unter Absatz „Motorradspport / Quad“ angeführten Helmnormen zugelassen.

2.2.3 Motorsport und Quad

Alle bei Veranstaltungen benutzten Helme müssen vollkommen intakt sein, und es dürfen keine Veränderungen gegenüber dem Auslieferungszustand vorgenommen werden. Gegebenenfalls hat der Technische Kommissar das Prüflabel von jedem Helm zu entfernen, der nach Überprüfung durch ihn oder auf Hinweis des Rennleiters/Fahrtleiters oder eines Sportkommissars als beschädigt angesehen werden muss. Nach einem Unfall wird der Helm von den Technischen Kommissaren kontrolliert, bei Beschädigungen kann der Helm eingezogen werden, um das Prüflabel zu entfernen.

Alle Zubehörteile (Visier, Augenschutz etc.) oder der Kinnriemen müssen unbeschädigt und unzerkratzt sein. Helmkameras sind nicht zugelassen.

Bei Straßen- und Rundstreckenrennen sind nur Vollvisierhelme, die aus einer einteiligen Helmschale bestehen, zugelassen (keine Klapphelme).

Der Helm muss auf festen und guten Sitz auf dem Kopf des Fahrers überprüft werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Nur Helme, die den nachfolgenden Mindestanforderungen entsprechen, können ein AMF-Prüfzeichen erhalten.

ECE 22 05 mit Zusatz je nach Disziplin:

- „P“ Roadracing
- „P“ oder „J“, Speedway
- „P“, „J“ oder „NP“ Motocross, Supermoto, Enduro, Trial

die Genehmigungsnummer unterhalb des Kreises mit dem

E-Zeichen muss mit 05 beginnen, unterhalb der Genehmigungsnummer befindet sich die Serienproduktionsnummer.

SNELL M2015
JIS T 8133:2015

3. AMF-Geräuschpegelvorschriften

Nachstehende Vorschriften, die allesamt einer Reduzierung der Geräuscentwicklung dienen, haben bei allen nationalen, internationalen und Zonen-Automobil-, Motorrad- und Kartveranstaltungen in Österreich Gültigkeit.

Alle im Motorsport tätigen Personen (Bewerber, Fahrer, Veranstalter, Offizielle) sind verpflichtet, die Einhaltung der Geräuschpegelvorschriften zu beachten. Die Geräuschpegelwerte sind zumindest vor der Veranstaltung bei der technischen Abnahme der betroffenen Fahrzeuggruppen mit dafür geeigneten, geeichten Messgeräten nach den entsprechenden Messmethoden zu kontrollieren.

Verstöße gegen die Geräuschvorschriften sind in jedem Fall von den Sportkommissaren der AMF zu ahnden.

3.1. Automobilsport

3.1.1 Grenzwerte in dB(A):

Die Grenzwerte gelten für nationale, Zonen- und (ausgenommen Autocross) internationale Veranstaltungen. Nur bei Läufen mit FIA-Prädikat, für Autocross auch bei internationalen Veranstaltungen, gelten die dafür vorgesehenen FIA-Vorschriften. Die angeführten Grenzwerte gelten in jedem Fall (d.h. auch für FIA-Prädikatsveranstaltungen) bei Rallyes.

Markenpokale werden je nach dem Grad der zulässigen Änderungen in eine der in der Tabelle genannten Gruppen eingeordnet.

Die höchst zulässigen Geräuschpegelwerte sind während der Dauer des gesamten Wettbewerbes einzuhalten. Fahrzeuge mit wirkungsloser Auspuffgeräuschdämpfung (z.B. abgebrochenem Auspuffkrümmer oder -rohren) sind bei Rennen nach Auftreten des Schadens vom Rennleiter an die Boxen zu beordern. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, muss das Fahrzeug aus dem Wettbewerb genommen werden und die Teilnehmer gelten als „nicht gewertet“.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



AUSTRIA
MOTORSPORT

Gruppe	Rundstrecke	Berg	Slalom	Auto-Cross, Rallye-Cross	Rallye
A, N, B, H	98 + 2	98 + 2	98 + 2	98 + 2	98 + 2
Rally-Cross	-	-	98 + 2	100	-
STW (Supertouring)	110	110	-	-	-
C/D/E	98 + 2	98 + 2	98 + 2	-	-
Historisches Tourenwagen/GT/GTS	98 + 2	98 + 2	98 + 2	-	98 + 2
Historische Rennwagen	frei	frei	frei	-	-

Aufgrund von behördlichen Auflagen für Rennstrecken bzw. Veranstaltungsgelände können die angeführten Grenzwerte von der oben angeführten Tabelle abweichen.

3.1.2 Abgasanlagen

Die Abgasanlagen von Sportfahrzeugen müssen dem üblichen Stand der Technik entsprechen:

Vom Motor bis zu der (den) Endrohröffnung(en) an der Karosserieaußenseite dürfen keine weiteren Öffnungen im Motorraum oder unter dem Fahrzeug vorhanden sein.

Vorrichtungen zur vorübergehenden Drosselung sowie wahlweise zur Leitung des Abgasstromes durch unterschiedliche Teile der Abgasanlage oder ins Freie (Bypass-Leitungen) sind nicht zulässig.

Sind mehrere Endrohre vorhanden, darf keines davon durch lösbare Deckel ganz oder teilweise verschlossen sein.

Zusätzliche Dämpfungseinrichtungen in den Endrohren sind nicht zulässig. Dazu gehören auch vorübergehend wirksame Mittel wie Putz- und Stahlwolle.

3.2 Motorradspport

Die Geräuschpegelwerte sind nach der im jeweils gültigen internationalen Reglement der FIM festgelegten Messmethode zu kontrollieren.

Aufgrund von behördlichen Auflagen für Rennstrecken bzw. Veranstaltungsgelände können die angeführten Grenzwerte von der oben angeführten Tabelle abweichen.

3.2.1 Abgasanlagen

Die Abgasanlagen müssen den jeweils gültigen Bestimmungen der FIM entsprechen.

3.3 Kartsport

Die Geräuschpegelwerte sind nach der im jeweils gültigen internationalen Reglement der CIK festgelegten Messmethode zu kontrollieren.

Aufgrund von behördlichen Auflagen für Rennstrecken bzw. Veranstaltungsgelände können die angeführten Grenzwerte von der oben angeführten Tabelle abweichen.

3.3.1 Abgasanlagen

Die Abgasanlagen müssen den jeweils gültigen Bestimmungen der CIK entsprechen.

3.4 Geräuschpegelmessung

Die **Verpflichtung**, Geräuschpegelmessungen vorzusehen, obliegt dem Veranstalter. Die Messung ist von den Technischen Kommissaren vorzunehmen. Die Technischen Kommissare nehmen die Geräuschpegelmessung als Sachrichter vor. Proteste gegen Sachrichterentscheidungen sind nicht zulässig, ebenso Proteste gegen die Messweise. Bei AMF-Prädikatsveranstaltungen (Staatsmeisterschaft, AMF-Pokal, usw.) sowie bei meisterschaftsähnlichen Bewerben (Cups usw.) ist der Veranstalter zwingend verpflichtet, Messungen vorzusehen. Bei allen übrigen Veranstaltungen wird diese Kontrolle den Veranstaltern dringend empfohlen.

Veranstalter müssen die erforderlichen Messgeräte beistellen und dies mit den Technischen Kommissaren abstimmen.

Die angeführten Grenzwerte enthalten bereits alle Messabweichungen (Toleranzen), die sich aus der Nahfeld-Messmethode sowie dem verwendeten Messgerät ergeben können. Es ist daher ratsam, Auspuffanlagen mit einer entsprechenden Differenz zum Grenzwert [ca. 3 dB(A)] zu verwenden.

3.4.1 Nahfeld Messmethode

Die Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung erfolgt in gleicher Höhe, jedoch mindestens 20 cm über dem Boden, im Abstand von 50 cm (+/- 2,5 cm) von der Auspuffmündung entfernt, im Winkel von 45° +/- 10° zur Ausströmrichtung. Bei dicht nebeneinander liegenden Doppelauspuffrohren ist eines der beiden Rohre als Bezugspunkt zu wählen, bei zwei und mehr weiter auseinanderliegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen, es gilt der höhere Wert.

Für Karts bzw. Motorräder siehe die entsprechenden Bestimmungen der CIK bzw. FIM (2 m Max Methode).

Die Messungen dürfen nur über festem Boden, nicht über Gras, losem Schnee usw. erfolgen. Im Umkreis von 3 m um das Mikrophon dürfen keine reflektierenden Gegenstände oder andere Geräuschquellen vorhanden sein. Nicht mehr als zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrophon aufhalten.

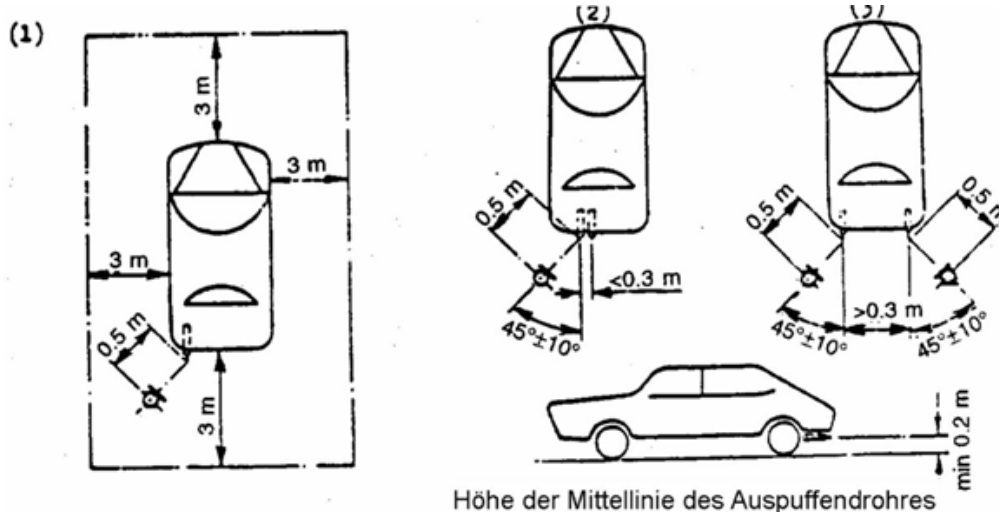
Wind- und andere Störgeräusche müssen mindestens 10 dB (A) unter dem Grenzwert liegen, d.h. sie dürfen z. B. nicht mehr als 90 dB bei einem Grenzwert von 100 dB (A) betragen.

Gemessen wird einheitlich bei einer Motordrehzahl von 4500 U/min. Es ist ein externer Drehzahlmesser zu verwenden, der im Fahrzeug eingebaute ist nicht relevant. Bei Messergebnissen nahe an der Toleranzgrenze sind drei Messungen vorzunehmen und der Mittelwert zu bilden.

Der gemittelte Messwert darf keinesfalls den Grenzwert überschreiten, alle Toleranzen sind bereits im Grenzwert enthalten (z.B. Grenzwert 100 dB(A); Messergebnis 102 + 99 + 103 = 304, geteilt durch 3 ergibt 101,3 = nicht zulässig).

Wird bei der technischen Abnahme eines Wagens mit Genehmigungsdokument, z.B. Typenschein oder Einzelgenehmigung (nicht Wagenpass) und einer Nennleistungsdrehzahl von weniger als 6000 U/min, bei der Nahfeldmessung der zulässige Grenzwert von 100 dB (A) überschritten, so kann die Messung analog zur KDV bei $\frac{3}{4}$ (= 75%) der im Typenschein (Einzelgenehmigung) eingetragenen Nennleistungsdrehzahl wiederholt werden (Beispiel: 75% von 5600 U/min).

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, den Technischen Kommissaren einen geeigneten Messplatz gemäß den nachstehenden Abbildungen zur Verfügung zu stellen.



4. Gewichtskontrollen

Zur Kontrolle der vorgeschriebenen Mindestgewichte bei Automobilveranstaltungen sind die Veranstalter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Protestes und auf Anweisung der Sportkommissare eine Möglichkeit zur Gewichtsmessung besteht. (siehe die Bestimmungen insbesondere in den Art. 255.4 und 254.5 im FIA Anhang J)

Für Karting siehe die Bestimmung in den Kart-Reglements.

Für Motorradbewerbe siehe die entsprechenden FIM-Bestimmungen.

5. Kraftstoffkontrollen

Im Bereich der AMF ist ab 1.1.2020 Bioethanol (E 85 entsprechend Önorm CEN/TS 15293 – vormals C1114) in allen AMF-Disziplinen nicht mehr als handelsüblicher Kraftstoff zuzulassen ist. In Fahrzeugklassen für Fahrzeuge mit Alternativkraftstoff darf Bioethanol weiterhin verwendet werden.

5.1 bei Automobil-Bewerben

Um Kraftstoffkontrollen effizient durchführen zu können, gilt für alle Automobil-Sparten im AMF-Bereich: Um gewertet zu werden, müssen aus den Fahrzeugen nach jedem offiziellen Zeittraining und nach jedem Rennen noch mindestens 3 Liter Kraftstoff aus dem Tank entnommen werden können. Die Kraftstoffmenge, die dem Fahrzeug nach dem Überfahren der Ziellinie zur Überprüfung entnommen wird (3 Liter), ist dem Fahrzeuggewicht hinzuzurechnen.

Spezifikationen der FIA für Diesel-Kraftstoff siehe Anhang J, Art. 252.9.2.

Spezifikationen für CNG (Compressed Natural Gas) siehe Bundesgesetzblatt der Rep. Österreich, VO 417 verlaublich am 4. 11. 2004, Anhang V.

FIA-anerkannte Kraftstoff-Prüflabors in Österreich:

Siehe FIA Homepage, Technische Listen Nr. 2

<http://www.fia.com/regulation/category/761>

5.2 bei Motorrad Bewerben

Siehe Bestimmungen der aktuellen FIM Reglements.

5.3 bei Kart-Bewerben

siehe die Bestimmungen im aktuellen Art. 2.21 des Technischen Reglements der CIK. Bei Kartrennen, die zu einem AMF-Bewerb zählen, dürfen österreichische Lizenznehmer nur Kraftstoff verwenden, der in seiner Zusammensetzung den Bestimmungen der CIK entspricht:

Für eine Kontrolle müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens 1,5 l Kraftstoff im Tank vorhanden sein. (Klasse 60 – 85 ccm und 125ccm Micromax = mind. 0,9 l).

6. KAT- und Partikelfilter-Reglement

6.1 Abgaskatalysator

Wird von der AMF die Verwendung von Abgaskatalysatoren vorgeschrieben, so gelten für diese die nachstehenden Bestimmungen:

Alle Fahrzeuge müssen mit Motoren ausgerüstet sein, die einen funktionsfähigen Katalysator besitzen, der folgende Bedingungen erfüllt:

- Alle Motorabgase müssen durch den/die Katalysator/en geleitet werden.
- Der Katalysator muss so gebaut sein, dass die Abgasbestandteile CO, HC und NOx reduziert bzw. oxidiert werden.
- Der Katalysator muss als Flansch bzw. als steckbares Bauteil ausgeführt sein und eine Identifizierung haben. An der Einlassseite des Katalysators ist eine Kontrollöffnung mit einem Durchmesser von 18 mm anzubringen.
- Der Katalysator muss seine Funktion nach der nachstehend angeführten Überprüfungsmethode nachweisen.

Die Funktion des Katalysators wird bei der Technischen Abnahme nach folgendem Verfahren überprüft:

Für alle übrigen Fahrzeuge gilt: Motor betriebswarm, Messung Leerlaufdrehzahl und bei 5000 U/min konstant. Es darf ein CO-Wert von 0,5 Vol.% (+2% Messtoleranz von 0,5 Vol.%) nicht überschritten werden.

Nur für Fahrzeuge der Gruppe N mit Lambda-Sonde gilt: Motor betriebswarm, Messung Leerlaufdrehzahl und bei 3000 U/min konstant. Es darf ein CO-Wert von 0,3 Vol.% (+3% Messtoleranz von 0,3 Vol.%) nicht überschritten werden.

Der/die Katalysator/en ist/sind zu plombieren oder zu kennzeichnen. Jeder Ausbau, Wechsel oder die Veränderung der Abgasanlage während der Veranstaltung ist den Technischen Kommissaren zu melden.

6.2 Diesel-Partikelfilter

Wird von der AMF die Verwendung von Partikelfiltern bei dieselbetriebenen Fahrzeugen vorgeschrieben, so müssen zum Straßenverkehr zugelassene Partikelfilter entsprechend der Zulassung verwendet werden.

Diese Filter müssen mit den technischen Herstellerangaben, die der Straßenverkehrszulassung zu Grunde gelegt sind, übereinstimmen.

7. Reifenbestimmungen

(siehe auch die Bestimmungen in den jeweiligen Ausschreibungen)

7.1 Allgemeines

Grundsätzlich muss bei Automobilsport- und bei Motorrad-sport-Veranstaltungen auf allen Rädern eines Fahrzeuges die gleiche Reifenbauart verwendet werden. Runderneuerte Reifen sind im Bereich der AMF nicht zugelassen.

7.2 Automobilsport

Racing-Reifen müssen an der tiefsten Stelle ein Profil von mindestens 1 mm aufweisen, wobei die Messung auch an den Messlöchern erfolgen kann. Die Reifen dürfen selbstverständlich keine sonstigen Beschädigungen aufweisen. Eventuell verwendete konventionelle Reifen müssen ein Profil von mindestens 3 mm aufweisen. Soweit bei Rallyes Racing-Reifen verwendet werden, müssen diese anlässlich der Abnahme am Start, ebenso wie alle konventionellen Reifen, ein Profil von mindestens 3 mm an der tiefsten Stelle aufweisen.

7.2.1 Reifen schneiden

Ein Nachschneiden von Reifen (konventionelle oder Racing-Reifen) unter die ursprüngliche Profiltiefe ist verboten. Ausnahmen siehe auch Bestimmungen der jeweiligen Disziplin

7.2.2 Geländereifen / Spikes

Fahrzeuge, die mit Geländereifen ausgerüstet sind, werden zur Teilnahme an Berg- und Rundstreckenrennen in Österreich nicht zugelassen. Gemäß Beschluss der AMF sind bei Eisrennen Spikes (Stollen) zu verwenden, deren Länge jedoch 32 mm nicht überschreiten darf.

8. Wichtige Ausrüstungsvorschriften für Automobile

8.1 Feuerlöschanlagen und Handfeuerlöcher

Die Bestimmungen des Art. 253.7 des FIA Anhangs J gelten grundsätzlich für alle Arten von Veranstaltungen, sofern nicht einzelne Reglements Abweichungen vorsehen.

Im nationalen Bereich der AMF gilt:

In Fahrzeugen der Fahrzeugklassen R1, R2 und R3 dürfen Löschanlagen gemäß „FIA Technical List n16“, welche bis 31.12.2019 geprüft wurden, bis Ablauf der 2 Jahresfrist weiterverwendet werden. Danach müssen diese gegen eine neue Löschanlage gemäß FIA Norm 8865-2015 ausgetauscht werden.

Weiters sind folgende Sonderbestimmungen gültig:

Slalom-Veranstaltungen:

Die für Rundstreckenrennen und Bergrennen vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen (Hauptstromkreisunterbrecher, zusätzliche Befestigungen an der Haube usw.) sind nicht erforderlich. Es wird das Mitführen eines 1-kg-Feuerlöcher empfohlen, der sicher befestigt sein muss.

Bei Bergrallyes wird ein 1-kg-Feuerlöcher empfohlen, der sicher befestigt sein muss.

Handfeuerlöscher

Siehe Bestimmungen FIA Anhang J 253.7.3.

8.2 Überrollleinrichtung

Siehe die Bestimmungen des FIA Anhanges J Art. 253.8.

Sofern es sich nicht um eine FIA homologierte Überrollvorrichtung handelt, ist bei der Technischen Abnahme ein entsprechendes Zertifikat einer ASN vorzulegen.

Für Überrollvorrichtungen als eigens hergestellte Konstruktionen gemäß FIA Anhang J Art. 253-8.1a bzw. FIA Anhang K („Eigenbaukäfige“) ist weder eine FIA-Homologation, noch ein ASN-Zertifikat vorhanden.

Aus Sicherheitsgründen ist daher seitens AMF für derartige Konstruktionen ein Gutachten eines befugten Ziviltechnikers (Maschinenbau / Schweiß- / Werkstofftechnik) bzw. einer technischen Prüfanstalt (z. B. TÜV, Dekra) vorzulegen, welches Aufbau und Material entsprechend FIA Anhang J Art. 253.8, bzw. die einwandfreie Ausführung der Schweißnähte (Sichtprüfung), bestätigt. In Verbindung mit diesem wird von der AMF eine Bestätigung zur Vorlage bei der technischen Abnahme ausgestellt.

Die notwendigen Formulare und Reglements finden Sie unter:

<https://austria-motorsport.at/aktuelle-infos/sicherheitsinformationen/>

Die Verwendung von Überrollvorrichtungen aus Leichtmetall ist generell verboten.

Bei Slalom-Veranstaltungen in Österreich ist bei offenen Fahrzeugen auch ein Überrollbügel bzw. -käfig vorgeschrieben.

8.3 Tanks

Siehe die Bestimmungen des FIA Anhanges J Art. 253.14.

Im nationalen Bereich der AMF gilt:

Im nationalen Bereich der AMF sind Sicherheitstanks für die Fahrzeuggruppen A/N und R weiterhin nicht vorgeschrieben.

Hinweis: Bei FIA Veranstaltungen bzw. internationalen Veranstaltungen gelten die aktuellen Bestimmungen des Anhanges J, Art. 253, wonach sämtliche Fahrzeuge der Gruppen A/N und R über einen FIA homologierten Sicherheitstank verfügen müssen.

8.4 Sitze und Gurte

Siehe Bestimmungen für die einzelnen Fahrzeugkategorien im Anhang J 253.6 (Gurte) & 253.16 (Sitze).

Sitze und Sicherheitsgurte müssen den FIA Bestimmungen entsprechen und dürfen bis zu deren Ablaufdatum verwendet werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

9. Technische Bestimmungen für Karts

9.1 Allgemein

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der FIA-CIK (<https://www.fiakarting.com/page/home>) mit den nachstehenden Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen.
In allen Klassen gilt:

9.2 Motoren

Bei jeder Veranstaltung dürfen höchstens 2 für dieses Fahrzeug abgenommene Motoren und höchstens 1 für dieses Fahrzeug abgenommenes Fahrgestell verwendet werden (besitzt ein Fahrer nur 1 Motor, darf er diesen zweimal nachplombieren lassen, bei 2 Motoren darf jeweils 1x, oder 1 Motor 2x nachplombiert werden)
E-Starter sind zugelassen.

9.3 Kraftstoff

Bei Kartrennen, die zu einem AMF-Bewerb zählen, dürfen österreichische Lizenznehmer nur Benzin verwenden, das in seiner Zusammensetzung den Bestimmungen der CIK entspricht:
Zum Zweck der Kontrolle müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens 1,5 l Kraftstoff im Tank vorhanden sein (Klasse 60 – 85 ccm und 125ccm Micromax = mind. 0,9 l).

9.4 Plombierung

Eine Zylinderkopfschraube und der Zylinderkopf müssen je eine Bohrung von 3 mm aufweisen, damit Plombendraht/Schnur mit einer Länge von 10 cm angebracht werden kann.

9.5 Homologationsblatt

Im Kart-Sport sind Bewerber und Fahrer ebenso wie im übrigen Automobil-Sport verpflichtet, das gegebenenfalls erforderliche Homologationsblatt bereit zu halten und auf Verlangen vorzuweisen. Kann das Homologationsblatt nicht vorgelegt werden, treffen die daraus entstehenden Nachteile den betreffenden Bewerber bzw. Fahrer.

9.6 Räder und Reifen

Für alle AMF-Klassen: Ab Beginn des Zeittrainings dürfen ausschließlich Slick-Reifen (Periode 2002, die Liste kann im Sekretariat angefordert werden) verwendet werden. Reifen, deren Homologation vorher abgelaufen ist, sind, außer im freien Training, nicht mehr zulässig. Siehe bezüglich Reifen auch in den entsprechenden Reglements.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT